



**Studienordnung
für den Masterstudiengang „Law and Economics“
an der Universität Bayreuth (LLMSO)**

Vom 20. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Masterstudiengangs
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung, Beginn und Abschluss des Studiums
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Leistungspunkte, ETCS
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs „Law and Economics“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Law – LL.M. auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Law and Economics“ (LLMPO).

§ 2

Ziele des Masterstudiengangs

- (1) ¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung interdisziplinärer Kompetenzen im Schnittbereich von Ökonomie und Recht sowie die Vertiefung wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse mit dem Leitbild eines Europäischen Wirtschaftsjuristen durch eine Ausbildung in den Modulen:

Grundlagenmodul „Ökonomische Analyse des Rechts“,
juristisches Kernmodul sowie
Wirtschaftsmodul.

²Die Aspekte der ökonomischen Analyse des Rechts werden auch in den Veranstaltungen des juristischen Kernmoduls berücksichtigt. ³Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, ein von ihnen gewähltes, juristisches Thema nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten in Form einer schriftlichen Masterarbeit (§ 17 LLMPO) mit Erfolg zu behandeln.

- (2) Das Studienprogramm gliedert sich in die in § 9 LLMPO genannten Module.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zur Prüfung, Beginn und Abschluss des Studiums

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3 LLMPO.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung bestimmt sich nach § 10 LLMPO.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (4) Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Law (abgekürzt: LL.M.) abgeschlossen.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 25 Semesterwochenstunden (SWS), die der Studierende aus dem in § 9 LLMPO genannten Studienprogramm auswählt. ²Die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 60.

§ 5

Leistungspunkte, ETCS

- (1) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ETCS) dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- a) Leistungspunkte für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 12 LLMPO,
 - b) Leistungspunkte für die erbrachte Masterarbeit gemäß § 17 LLMPO.
- (3) ¹Die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60 LP für den Studiengang. ²Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang zur LLMPO.

§ 6

Sprachkenntnisse

Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt gemäß § 11 LLMPO.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen und Übungen.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studiengangs und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen, welches durch Übungen vertieft wird.
- (3) ¹Zum Erlernen des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch Selbststudium erforderlich. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 8

Prüfungen

- (1) Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen wird auf § 10 LLMPO verwiesen.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen der studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich auf die Studieninhalte der ihnen zugrunde liegenden Veranstaltungen (§ 13 Abs. 1 LLMPO). ²Die Masterprüfung nach § 16 LLMPO besteht aus den im Anhang (Modulübersicht) zur LLMPO aufgezählten studienbegleitenden Teilprüfungen (i. S. § 13 Abs. 1 LLMPO) und der Masterarbeit (§ 17 LLMPO), für die nach § 17 Abs. 3 LLMPO eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen zur Verfügung steht.

§ 9

Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Fachstudienberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird, sowie der Studiengangsbeauftragte (§ 5 LLMPO). ³Die zuständigen Fachstudienberater sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) ¹Im Laufe jedes Semesters führt der Studiengangsbeauftragte eine Fachstudienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Diese sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungsleistungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2008, Az.: A 4285 - I/1.

Bayreuth, 20. Juni 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2008.